

# Bundesgesetzblatt <sup>497</sup>

Teil II

G 1998

2022

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 2022

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
8. 8.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „PowerTrain, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-81-03) . . . . .	499
8. 8.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“ (Nr. DOCPER-TC-97-01) . . . . .	502
15. 8.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus . . . . .	505
15. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen . . . . .	506
18. 8.2022	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	506
22. 8.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit . . . . .	509
22. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit . . . . .	510
22. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	510
22. 8.2022	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	511
22. 8.2022	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	514
24. 8.2022	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	517
25. 8.2022	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	519
29. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief . . . . .	522
29. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung . . . . .	523
29. 8.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens . . . . .	523
5. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-05) . . . . .	524
7. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität . . . . .	527
12. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris . . . . .	528

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über  
die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „PowerTrain, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-81-03)**

**Vom 8. August 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. März 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „PowerTrain, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-81-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. März 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. März 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 93 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen PowerTrain, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-81-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des medizinischen Simulationsprogramms (Medical Modeling and Simulation Training (MMAST) Program) der medizinischen Behandlungseinrichtungen der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten. Die Dienstleistungen umfassen die Wartung von Trainingsgeräten, modellbasierten Simulatoren und Chirurgie-Simulatoren, einschließlich Zubehör und Ausrüstung. Der Auftragnehmer trägt außerdem zu Konzeption, Entwicklung, Erprobung und Einführung von Trainingsmaterial bei, stellt Simulationszubehör oder -ausrüstung zur Erreichung von Schulungszielen zusammen, betreibt die Simulationsausrüstung und verfügt dabei über den Sachverstand, die medizinischen Aspekte von Szenarien zu erfassen, und nimmt auf Grundlage des Teilnehmerverhaltens entsprechende Anpassungen vor.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und eine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 10. Februar 2022 bis 9. Februar 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. März 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 93 vom 18. März 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. März 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“  
(Nr. DOCPER-TC-97-01)**

**Vom 8. August 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. März 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“ (Nr. DOCPER-TC-97-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. März 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 1. März 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 30 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. März 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BFrench Consulting LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-97-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Evaluierung und Beurteilung der seelischen Gesundheit von Militärangehörigen im aktiven Dienst am Dienstort Ramstein Air Base und in geographisch getrennten Einheiten, die im Rahmen von Eventualfalloperationen eingesetzt sind. Der Auftragnehmer führt ferner Gesundheitsbeurteilungen vor und nach Einsätzen durch.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“ und „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2027 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 1. März 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 30 vom 1. März 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 1. März 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin



**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen des Europarats  
zur Verhütung des Terrorismus**

**Vom 15. August 2022**

I.

Die Niederlande\* haben gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. II S. 300, 301) am 2. Mai 2019 einen bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde am 22. Juli 2010 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 2016, BGBl. II S. 1001) nach Artikel 20 Absatz 2 für den europäischen Teil um weitere drei Jahre, bis zum 1. November 2022, erneuert.

In einer Erklärung vom 19. Juli 2022 haben die Niederlande diesen Vorbehalt um weitere drei Jahre bis zum 1. November 2025 erneuert.

II.

Die Niederlande\* haben gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. II S. 300, 301) am 28. Juni 2019 die Erstreckung des Übereinkommens auf den karibischen Teil (Bonaire, Saba und St. Eustatius) nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 2 erklärt.

In einer Erklärung vom 19. Juli 2022 haben die Niederlande diesen Vorbehalt um weitere drei Jahre bis zum 1. Oktober 2025 erneuert.

III.

Dänemark\* hat gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. II S. 300, 301) am 30. April 2019 einen bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde am 24. April 2007 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 2016, BGBl. II S. 1001) nach Artikel 20 Absatz 2 um weitere drei Jahre, bis zum 1. August 2022, erneuert.

In einer Erklärung vom 25. April 2022 hat Dänemark diesen Vorbehalt um weitere drei Jahre bis zum 1. August 2025 erneuert.

IV.

Schweden\* hat gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. II S. 300, 301) am 28. August 2019 einen bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde am 30. August 2010 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 2016, BGBl. II S. 1001) nach Artikel 20 Absatz 2 um weitere drei Jahre, bis zum 1. Dezember 2022, erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2022 (BGBl. II S. 413).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

**Vom 15. August 2022**

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) wird nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Griechenland\* am 1. November 2022  
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 56 Absatz 1 zu Artikel 51 Absatz 2 und einer Erklärung nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2020 (BGBl. II S. 938).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. August 2022**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 9. Juli 2020/24. November 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Dezember 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 2022

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Franz Marré

Der Geschäftsträger a. i.  
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 9. Juli 2020

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Nummer 2.2.5. des Protokolls der Regierungsverhandlungen über die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung vom 15. Dezember 2017 und unter Bezugnahme auf die Nummer 2.3.3. des Protokolls der Regierungsverhandlungen über die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung vom 29. November 2019 sowie die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Oktober 2019 (WZ 440.00/344/2019) und die Verbalnote Ihrer Regierung vom 8. November 2019 (DPFT/ABC/1116/EFIN BRAS RFA) folgende Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages (nachfolgend als „Finanzierungsbeitrag“ bezeichnet) im Wert von bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an den Empfänger Instituto Interamericano de Cooperação para a Agricultura (IICA) (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das Vorhaben „Innovation in landwirtschaftlichen Lieferketten für Waldschutz in Amazonien“ in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
2. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften wird ein weiterer Finanzierungsbeitrag im Wert von bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die KfW an den Empfänger vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das Vorhaben „Innovation in landwirtschaftlichen Lieferketten für Waldschutz in Amazonien, Phase II“ in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
3. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen dem Empfänger und der KfW zu schließen sind.  
b) Die zuvor gemachten Ausführungen entbinden den brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss der Finanzierungsverträge zu beachten.  
c) Die in Buchstabe a genannten Finanzierungsverträge werden geschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der unter Nummer 1 und 2 genannten und an diese Vereinbarung geknüpften Vorhaben anerkannt hat.
4. a) Die Finanzierungsbeiträge werden dem brasilianischen Empfänger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen beziehungsweise Gutachter.  
b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben entstehen.
5. Sollte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließen, es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt zu erlauben, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
6. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren und Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanzialen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
7. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.

8. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren und Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
9. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Nummer 3 Buchstabe a genannten Verträge anfallen.
10. Die Zusage für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfällt nicht, da noch im Jahr 2019 unter dem Vorbehalt des Vollzugs dieser Vereinbarung durch Notenwechsel, der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Die Zusage für das unter Nummer 2 genannte Vorhaben und den unter Nummer 2 genannten Betrag entfällt, soweit nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.
11. Der Empfänger der Finanzierungsbeiträge stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der für die unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben bereits geschlossenen Finanzierungsverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für die unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung der Finanzierungsverträge gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister  
der Föderativen Republik Brasilien  
Herrn Ernesto Araújo  
Brasilia

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

**Vom 22. August 2022**

Belgien\* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) am 13. Juli 2022 einen Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Togo abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 2021, BGBl. II S. 1029) erhoben.

Finnland\* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) am 17. Juni 2022 einen Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Togo abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 2021, BGBl. II S. 1029) erhoben.

Die Niederlande\* haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) am 12. Juli 2022 einen Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Togo abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 2021, BGBl. II S. 1029) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juli 2022 (BGBl. II S. 452).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur  
über Haftung und Wiedergutmachung  
zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

**Vom 22. August 2022**

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (BGBl. 2013 II S. 618, 620) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Belgien am 13. Oktober 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 2022 (BGBl. II S. 452).

Berlin, den 22. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,  
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 22. August 2022**

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für die

Mongolei am 25. Oktober 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. II S. 458).

Berlin, den 22. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung  
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland  
in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 22. August 2022**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. Juli 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer die geänderten Adressen der Zentralen Behörden (vgl. die Bekanntmachung vom 1. April 2021, BGBl. II S. 319) nach Artikel 2 und 18 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) notifiziert:

**Zentrale Behörde auf Bundesebene**

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
[Internationale.zivilrechtshilfe@bfj.bund.de](mailto:Internationale.zivilrechtshilfe@bfj.bund.de)

**Baden-Württemberg**

Präsidentin des Amtsgerichts Freiburg  
Holzmarkt 2  
79098 Freiburg  
Telefon: +49 761 205-0  
Fax: +49 761 205-1800  
[poststelle@AGFreiburg.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@AGFreiburg.justiz.bwl.de)

**Bayern**

Präsident des Oberlandesgerichts München  
Prielmayerstrasse 5  
80097 München  
Telefon: +49 89 5597-02  
Fax: +49 89 5597-3570  
[poststelle@olg-m.bayern.de](mailto:poststelle@olg-m.bayern.de)

**Berlin**

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin  
Telefon: +49 30 9013-0  
Fax: +49 30 9013-2000  
[poststelle@senjustva.berlin.de](mailto:poststelle@senjustva.berlin.de)

**Brandenburg**

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Telefon: +49 331 866-0  
Fax: +49 331 866-3080  
+49 331 866-3081  
[poststelle@mdj.brandenburg.de](mailto:poststelle@mdj.brandenburg.de)

## Bremen

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-10240  
Fax: +49 421 361-15837  
[office@landgericht.bremen.de](mailto:office@landgericht.bremen.de)

## Hamburg

Präsident des Amtsgerichts Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 428 43-0  
Fax: +49 40 4279-83249  
[internationalerechtshilfe@ag.justiz.hamburg.de](mailto:internationalerechtshilfe@ag.justiz.hamburg.de)

## Hessen

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
Zeil 42  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 1367-01  
Fax: +49 69 1367-2976  
[verwaltung@olg.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@olg.justiz.hessen.de)

## Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin  
Telefon: +49 385 5881-0  
Fax: +49 385 5881-3453  
[poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)

## Niedersachsen

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
Telefon: +49 511 120-0  
Fax: +49 511 120-5170  
[poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

## Nordrhein-Westfalen

Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 4971-0  
Fax: +49 211 4971-548  
[poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de)

## Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Telefon: +49 6131 16-4800  
Fax: +49 6131 16-4887  
[poststelle@jm.rlp.de](mailto:poststelle@jm.rlp.de)



Saarland

Ministerium der Justiz Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
Telefon: +49 681 501-00  
Fax: +49 681 501-5855  
[poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de)

Sachsen

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden  
Schlossplatz 1  
01067 Dresden  
Telefon: +49 351 446-0  
Fax: +49 351 446-1529  
[verwaltung@olg.justiz.sachsen.de](mailto:verwaltung@olg.justiz.sachsen.de)

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: +49 391 567-01  
Fax: +49 391 567-6180  
[poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 988-0  
Fax: +49 431 988-3870  
[poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)

Thüringen

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 573 511-000  
Fax: +49 361 573 511-888  
[poststelle@tmjv.thueringen.de](mailto:poststelle@tmjv.thueringen.de)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom  
5. April 2022 (BGBl. II S. 256).

Berlin, den 22. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
zu dem Haager Übereinkommen  
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 22. August 2022**

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. Juli 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) folgende Änderung der Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Juni 1979, BGBl. II S. 780) zu Artikel 23 des Übereinkommens notifiziert:

„Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nur erledigt, wenn

1. die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnet sind,
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von unmittelbarer und eindeutig zu erkennender Bedeutung sind,
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz einer an dem Verfahren beteiligten Partei befinden,
4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt und,
5. soweit personenbezogene Daten in den vorzulegenden Dokumenten enthalten sind, die Voraussetzungen für die Übermittlung in ein Drittland nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 2; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfüllt sind.“

II.

Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland am 28. Juli 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer die geänderten Adressen der Zentralen Behörden (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Februar 2008, BGBl. II S. 216) nach Artikel 2 und Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens notifiziert:

**Zentrale Behörde auf Bundesebene**

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
[Internationale.zivilrechtshilfe@bfj.bund.de](mailto:Internationale.zivilrechtshilfe@bfj.bund.de)

**Baden-Württemberg**

Präsidentin des Amtsgerichts Freiburg  
Holzmarkt 2  
79098 Freiburg  
Telefon: +49 761 205-0  
Fax: +49 761 205-1800  
[poststelle@AGFreiburg.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@AGFreiburg.justiz.bwl.de)

**Bayern**

Präsident des Oberlandesgerichts München  
Prielmayerstrasse 5  
80097 München  
Telefon: +49 89 5597-02  
Fax: +49 89 5597-3570  
[poststelle@olg-m.bayern.de](mailto:poststelle@olg-m.bayern.de)

## Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin  
Telefon: +49 30 9013-0  
Fax: +49 30 9013-2000  
[poststelle@senjustva.berlin.de](mailto:poststelle@senjustva.berlin.de)

## Brandenburg

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Telefon: +49 331 866-0  
Fax: +49 331 866-3080  
+49 331 866-3081  
[poststelle@mdj.brandenburg.de](mailto:poststelle@mdj.brandenburg.de)

## Bremen

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-10240  
Fax: +49 421 361-15837  
[office@landgericht.bremen.de](mailto:office@landgericht.bremen.de)

## Hamburg

Präsident des Amtsgerichts Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 428 43-0  
Fax: +49 40 4279-83249  
[internationalerechtshilfe@ag.justiz.hamburg.de](mailto:internationalerechtshilfe@ag.justiz.hamburg.de)

## Hessen

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
Zeil 42  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 1367-01  
Fax: +49 69 1367-2976  
[verwaltung@olg.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@olg.justiz.hessen.de)

## Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin  
Telefon: +49 385 5881-0  
Fax: +49 385 5881-3453  
[poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)

## Niedersachsen

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
Telefon: +49 511 120-0  
Fax: +49 511 120-5170  
[poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

## Nordrhein-Westfalen

Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 4971-0  
Fax: +49 211 4971-548  
[poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de)

## Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Telefon: +49 6131 16-4800  
Fax: +49 6131 16-4887  
[poststelle@jm.rlp.de](mailto:poststelle@jm.rlp.de)

## Saarland

Ministerium der Justiz Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
Telefon: +49 681 501-00  
Fax: +49 681 501-5855  
[poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de)

## Sachsen

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden  
Schlossplatz 1  
01067 Dresden  
Telefon: +49 351 446-0  
Fax: +49 351 446-1529  
[verwaltung@olg.justiz.sachsen.de](mailto:verwaltung@olg.justiz.sachsen.de)

## Sachsen-Anhalt

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: +49 391 567-01  
Fax: +49 391 567-6180  
[poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

## Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamm 35  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 988-0  
Fax: +49 431 988-3870  
[poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)

## Thüringen

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 573 511-000  
Fax: +49 361 573 511-888  
[poststelle@tmmjv.thueringen.de](mailto:poststelle@tmmjv.thueringen.de)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2022 (BGBl. II S. 256).

Berlin, den 22. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 24. August 2022**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Juli 2018/19. September 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel  
am 24. September 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 2022

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Franz Marré

Der Geschäftsträger a. i.  
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 4. Juli 2018

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. September/20. November 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien sowie das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 15. Dezember 2017 folgende Vereinbarung über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden für das Vorhaben „Amazonienfonds II“ Finanzmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages (nachfolgend als „Finanzierungsbeitrag“ bezeichnet) im Wert von bis zu 35 000 000 Euro (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an den Empfänger „Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)“ (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das genannte Vorhaben in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
2. Die Zusage für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Die entsprechende Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
3. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs genannten Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. September/20. November 2017 auch für diese Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister  
der Föderativen Republik Brasilien  
Herrn Aloysio Nunes Ferreira Filho  
Brasilia

**Bekanntmachung  
der deutsch-serbischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. August 2022**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. Januar 2021/16. August 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. August 2021

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 2022

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Heike Backofen-Warnecke

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 21. Januar 2021

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. Juni 2013 und vom 20. November 2014, die Zusagenote Nr. 270/2019 vom 26. Juli 2019 sowie die Zusagenote Nr. 151/2020 vom 4. Juni 2020 und unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer
  - a) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung in serbischen Mittelstädten VI“ (PN 2013.6577.4) ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 28 000 000 Euro (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro),
  - b) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung in serbischen Mittelstädten VI“ (PN 2014.6523.6) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 42 000 000 Euro (in Worten: zweiundvierzig Millionen Euro),
  - c) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Fernwärmesysteme in Serbien, Phase V“ (PN 2013.6576.6) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Serbien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Serbien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen Empfängern, von der KfW darüber hinaus folgende Beträge zu erhalten:
  - a) für das Vorhaben „Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor („EcoKredite“) – Komp. 5“ (PN 2019.6906.2) Darlehen von bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist,
  - b) für das Vorhaben „Green Economy Fazilität in Serbien“ (PN 2014.6865.1) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit über den Bankensektor gewährt wird, in Höhe von bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
  - c) für das Vorhaben „Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor („EcoKredite“) – Komp. 4“ (PN 2019.6851.0) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 700 000 Euro (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro), sowie
  - d) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung in serbischen Mittelstädten VI“ (PN 2019.6879.1) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 452 509,76 Euro (in Worten: fünf Millionen vierhundertzweiundfünfzigtausend fünfhundertneun Euro und sechsundsiebzig Cent),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass die Projekte als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der KfW darüber hinaus folgende Beträge zu erhalten:
  - a) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
    - für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) (PN 2014.7041.8),



- für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) (PN 2013.7007.1),
  - für das unter Nummer 2 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) (PN 2014.7039.2);
- b) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 500 000 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung in serbischen Mittelstädten VI – Vorbereitungsphase“ (PN 2013.6696.2), wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass die Projekte als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 bis 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 bis 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
  5. Die Verwendung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
  6. Die Zusage der unter Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe b sowie Nummer 3 Buchstabe a erster und dritter Anstrich genannten Beträge entfällt, soweit nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden.
  7. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 5 zu schließenden Verträgen, mit Ausnahme der Vorhaben in Nummer 2 Buchstabe a und b, garantieren.
  8. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 5 zu schließenden Finanzierungsverträge mit Ausnahme der Finanzierungsbeiträge in Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe a dritter Anstrich, entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
  9. Für den Abschluss und die Umsetzung von Vorhaben aus dieser Vereinbarung wird die KfW von allen direkten Steuern befreit, zu denen sie in der Republik Serbien verpflichtet ist. Der Verkehr von Waren und Leistungen sowie die Einfuhr von Waren, der zwecks Durchführung der unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben erfolgt, ist im Einklang mit dieser Vereinbarung von der Mehrwertsteuer, den Verbrauchssteuern und ähnlichen indirekten Steuern befreit. Darüber hinaus wird die KfW von den im Verwaltungsgebührengesetz der Republik Serbien festgelegten Gebühren, zu deren Zahlung sie in der Republik Serbien verpflichtet ist, befreit, sowie von allen Abgaben, die mit dem Gesetz zu Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Gütern in der Republik Serbien, geregelt sind.
  10. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
  11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Serbien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
  12. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
  13. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
  14. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.

15. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 15 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Schieb

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Serbien  
Herrn Nikola Selaković  
Belgrad

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den  
Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)  
betreffend den elektronischen Frachtbrief**

**Vom 29. August 2022**

Das Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (BGBl. 2021 II S. 1035, 1036) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Kirgisistan am 24. November 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2022 (BGBl. II S. 231).

Berlin, den 29. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 29. August 2022**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für die

Salomonen am 23. November 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2021 (BGBl. II S. 1202).

Berlin, den 29. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Akte vom 29. November 2000  
zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973  
über die Erteilung europäischer Patente  
(Europäisches Patentübereinkommen)  
und  
der Akte vom 17. Dezember 1991  
zur Revision von Artikel 63  
des Europäischen Patentübereinkommens**

**Vom 29. August 2022**

Die durch die Akte vom 29. November 2000 revidierte Fassung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente in der Neufassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation vom 28. Juni 2001 (BGBl. 2007 II S. 1082, 1083, 1129), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. Oktober 2005 geändert worden ist (BGBl. 2006 II S. 917, 925), wird nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 und die Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens (BGBl. 1993 II S. 242, 243) wird nach ihrem Artikel 4 für

Montenegro am 1. Oktober 2022  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 2011 (BGBl. II S. 1139) und 19. Februar 2008 (BGBl. II S. 179).

Berlin, den 29. August 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Mission Essential Group, LLC“  
(Nr. DOCPER-AS-126-05)**

**Vom 5. September 2022**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. März 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. März 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. März 2022

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 33 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Mission Essential Group, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-126-05 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt analytische Dienstleistungen bei der Direktion für Nachrichtendienste (J2) des Sondereinsatzkommandos Afrika (SOCAFRICA) und unterstützt die Durchführung von Sicherheitsprogrammen in den folgenden Bereichen: Weitergabe sensibler Informationen im Ausland, Personalsicherheit, Systemsicherheit und physische Sicherheit der Stufe „streng geheim“. Der Auftragnehmer löst komplexe Probleme in den jeweiligen Bereichen der Arbeitseinheiten Foreign Disclosure Office, Special Security Office, Intelligence Information Systems und Security Manager Office. Der Auftragnehmer kennt die Richtlinien des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten und ist in der Lage, diese anzuwenden und in die SOCAFRICA-Anforderungen zu integrieren. Der Auftragnehmer analysiert Prozesse und stellt die Zielgenauigkeit und Kontinuität der für das Kommando erbrachten Dienstleistungen sicher. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Mitarbeiter des Auftragnehmers steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2021 bis 29. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. März 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 33 vom 18. März 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. März 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
über Computerkriminalität**

**Vom 7. September 2022**

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Nigeria\* am 1. November 2022  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 10, Artikel 14 Absatz 3 zu Artikel 20 und 21, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 41 und 42 und Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2022 (BGBl. II S. 406).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. September 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von Paris**

**Vom 12. September 2022**

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) wird nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für die

Vatikanstadt\* am 4. Oktober 2022  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. September  
2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen  
Funktion als Verwahrer des Übereinkommens abgegebenen Erklärung

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom  
9. Mai 2022 (BGBl. II S. 312).

\* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. September 2022

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick